

Leitsätze des Kindes- und Jugendschutzes

Kindes- und Jugendschutz bedeutet Schutz vor Vernachlässigung, psychischer Misshandlung, sexueller Ausbeutung und Gewalt. Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn ein Kind körperliche, seelische oder sexuelle Misshandlung erfährt oder die strukturellen Bedingungen eine gesunde Entwicklung bedrohen oder einschränken.

Das Kindeswohl zu gewährleisten liegt im Interesse aller und ist Aufgabe unserer ganzen Gesellschaft. Im Rahmen ihrer vorhandenen Möglichkeiten sind deshalb alle Personen aufgefordert Gefährdungen des Kindeswohls abzuwenden.

Für die Durchführung von Kinderschutzmassnahmen ist von Gesetzes wegen die Vormundschaftsbehörde zuständig.

Die Vormundschaftsbehörde hat eine Gefährdung abzuwenden, unabhängig von den Gründen der Gefährdung und losgelöst von der Frage, wer schuld ist.

Sie greift dann ein, wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder wenn

sie dazu ausserstande sind und auch von freiwilligen Unterstützungsangeboten nicht Gebrauch machen.

Die Vormundschaftsbehörde hat auch zum Schutz von Kindern einzugreifen, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben (Heime, Grossfamilien, etc.)

Das gefährdete Kind wird seinem Alter angemessen in den Prozess der Entwicklung von schützenden Massnahmen einbezogen. Dabei werden die Erkenntnisse, die sich aus der neuen Forschung ergeben, mit berücksichtigt.

Die vorhandenen Fähigkeiten der Bezugspersonen und des Familiensystems sollen unterstützt und wo nötig mittels geeigneter Massnahmen ergänzt werden.

Die getroffenen Massnahmen müssen dem Grad der Gefährdung entsprechen. Die elterliche Sorge ist so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig einzuschränken